

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

14. Jahrgang	Schorfheide, 13. Oktober 2017	Nummer 08 / 2017
--------------	-------------------------------	------------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen	1
Bekanntmachungsanordnung.....	1
Bekanntmachungsanordnung.....	1
Verfügung zur Widmung des Radweges an der L 238 zwischen der Ortslage Buckow, Ortsteil Lichterfelde und dem Ortsteil Altenhof	2
Bekanntmachung über Verwaltungsinterne Bestimmungen der Gemeinde Schorfheide über die Ablösung von Beiträgen für die Niederschlagswasserentsorgung	5
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	6
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 21. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 27.09.2017.....	6
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 25. Sitzung des Hauptausschusses vom 13.09.2017.....	7
Nichtamtlicher Teil	8
Erinnerung an den Steuertermin 15. November 2017.....	8

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat am 27.September 2017 unter der Beschluss Nr. BA/0272/17 beschlossen, den Radweg an der L 238 zwischen der Ortslage Buckow, Ortsteil Lichterfelde, und dem Ortsteil Altenhof, öffentlich zu widmen.

Weiterhin wurde beschlossen, die Widmungsverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide Nummer 08/2017 am 13.10.2017 ortsüblich

öffentlich bekannt zu machen.

Schorfheide, 28.09.2017



Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat am 27.September 2017 unter der Beschluss Nr. BA/0263/17 beschlossen, „Verwaltungsinterne Bestimmungen der Gemeinde Schorfheide über die Ablösung von Beiträgen für die Niederschlagswasserentsorgung“ zu erlassen.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide Nummer 08/2017 am 13.10.2017 ortsüblich

öffentlich bekannt zu machen.

Schorfheide, 28.09.2017



Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Widmungsverfügung

Widmung des Radweges an der L 238 zwischen der Ortslage Buckow, Ortsteil Lichterfelde und dem Ortsteil Altenhof

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (GVBl. I/09, Nr. 15) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) erhält der Radweg Buckow-Altenhof in der Gemeinde Schorfheide die Eigenschaft eines öffentlichen Radwegs mit folgenden Festsetzungen:

Lage:

Gemarkung Lichterfelde, Flur 1, Flurstück 16
Gemarkung Lichterfelde, Flur 2, Flurstücke 356, 432, 435, 437, 441, 445, 449, 452, 454, 456, 459, 460, 462, 465, 466, 469, 472, 475
Gemarkung Lichterfelde, Flur 7, Flurstücke 67, 69, 72, 153, 191, 194, 196, 198, 200, 202, 204, 207, 209, 212, 215
Gemarkung Altenhof, Flur 1, Flurstücke 384, 388
Gemarkung Werbellin, Flur 1, Flurstücke 697, 699, 701, 703, 705, 707, 709, 716, 718, 721, 723, 725, 726, 728, 731, 733, 735
Gemarkung Werbellin, Flur 4, Flurstücke 17, 19, 23, 25

Länge des Radweges: 3.112,00 m, Breite des Radweges: 2,50 m (Anlage: Übersichtsplan mit Flurstücken und Flächenangaben)

Name:

Radweg Buckow- Altenhof

Klassifizierung:

Sonstige öffentliche Straße nach § 3 Abs. 5, Ziffer 2 BbgStrG (beschränkt öffentlicher Weg- Radweg)

Funktion/ Widmungsbeschränkung:

Die Widmung wird auf die Benutzungsart „Sonderweg für Radfahrer“ festgelegt.

Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Inkrafttreten:

Die Widmung wird einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schorfheide wirksam.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung im Amtsblatt der Gemeinde Schorfheide, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide - Der Bürgermeister - Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung eines Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingeht.

Schorfheide, 28.09.2017


Uwe Schoknecht
Bürgermeister


Angela Braun
Hauptamtsleiterin

Anlage
Übersichtsplan mit Flurstücken und Flächenangaben

Anlage



Übersichtslageplan

Radwanderweg Lichterfelde – Altenhof

— 2. Abschnitt OT Buckow bis OE Altenhof

Übersicht zu in Anspruch genommenen Flurstücken und Flächen für den in der Widmungsverfügung benannten Radweg Buckow-Altenhof

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m ²	Inanspruchnahme
Lichterfelde	1	16	126	vollständig
Lichterfelde	2	356	1657	teilweise
		432	77	vollständig
		435	5	vollständig
		437	83	vollständig
		441	771	vollständig
		445	997	vollständig
		449	860	vollständig
		452	57	vollständig
		454	225	vollständig
		456	5	vollständig
		459	419	vollständig
		460	126	vollständig
		462	63	vollständig
		465	1449	teilweise
		466	6	vollständig
		469	309	vollständig
		472	810	vollständig
		475	967	vollständig

**Übersicht zu in Anspruch genommenen Flurstücken und Flächen
für den in der Widmungsverfügung benannten Radweg Buckow-Altenhof**
(Fortsetzung von Seite 3)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m ²	Inanspruchnahme
Lichterfelde	7	67	5266	teilweise
		69	3897	teilweise
		72	3737	teilweise
		153	9595	teilweise
		191	33	vollständig
		194	78	vollständig
		196	88	vollständig
		198	74	vollständig
		200	76	vollständig
		202	85	vollständig
		204	84	vollständig
		207	76	vollständig
		209	93	teilweise
		212	87	vollständig
		215	83	vollständig
Altenhof	1	384	37	vollständig
		388	2287	vollständig
Werbellin	1	697	113	vollständig
		699	116	vollständig
		701	78	vollständig
		703	180	vollständig
		705	82	vollständig
		707	45	vollständig
		709	168	vollständig
		716	1411	teilweise
		718	499	vollständig
		721	93	vollständig
		723	16	vollständig
		725	66	vollständig
		726	43	vollständig
		728	16	vollständig
		731	40	vollständig
		733	59	vollständig
		735	85	vollständig
Werbellin	4	17	14	vollständig
		19	327	vollständig
		23	529	vollständig
		25	9	vollständig

Verwaltungsinterne Bestimmungen der Gemeinde Schorfheide über die Ablösung von Beiträgen für die Niederschlagswasserentsorgung

§ 1

Voraussetzungen für die Ablösung

1.1 Die Ablösung eines Anschlussbeitrages ist zulässig, wenn

1.1.1 die Planung einer leitungsgebundenen Einrichtung oder Anlage, die der Niederschlagswasserentwässerung dient, für die der Anschlussbeitrag abgelöst werden soll, vorliegt oder

1.1.2 eine leitungsgebundene Einrichtung oder Anlage, die der Niederschlagswasserentwässerung dient, für die der Anschlussbeitrag gemäß einer noch zu beschließenden Beitragssatzung, abgelöst werden soll, hergestellt ist

und

1.1.3 der Ablösende sich in einem besonderen Vertrag (Ablösungsvertrag) zur Zahlung des Ablösebetrages verpflichtet.

§ 2

Ermittlung des Ablösebetrages

2.1 Der Ablösebetrag ermittelt sich durch Feststellung des beitragsfähigen Herstellungsaufwands (Ziffer 2.2) und der Verteilung des Herstellungsaufwands (Ziffer 2.3).

2.2 Die beitragsfähige Herstellungsaufwand ermittelt sich wie folgt:

2.2.1 Der Berechnung des Herstellungsaufwands werden entweder die bereits tatsächlich entstandenen oder die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Herstellung der Einrichtung oder Anlage zu Grunde gelegt.

2.2.2 Sollte die Gemeinde hinsichtlich des Herstellungsaufwands Fördermittel erhalten, werden diese Mittel auf die Kosten angerechnet.

2.3 Der ermittelte Herstellungsaufwand wird wie folgt auf die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke verteilt:

2.3.1 Der Herstellungsaufwand wird nur anteilig für die Länge an der Gesamtlänge der leitungsgebunde-

nen Anlage oder Einrichtung auf den Beitragspflichtigen umgelegt, die dieser mitbenutzt.

2.3.2 Auf Grundlage der versiegelten Flächen auf dem Grundstück (einschließlich Dachflächen) des Beitragspflichtigen werden die durch die leitungsgebundene Einrichtung oder Anlage aufzunehmenden Niederschlagsmengen ermittelt. Die anrechenbare Niederschlagsmenge des Beitragspflichtigen wird durch die freie Aufnahmekapazität der leitungsgebundenen Anlage/Einrichtung begrenzt.

2.3.3 Der sich aus der Mengenermittlung ergebende prozentuale Anteil an der Aufnahmekapazität der leitungsgebundenen Einrichtung oder Anlage entspricht dem prozentualen Anteil des auf den Beitragspflichtigen umlagefähigen Herstellungsaufwands.

2.4 Die Berechnung zur Ermittlung des Ablösebetrages wird Anlage und Bestandteil des Ablösungsvertrags. Sie dient dem Gebot der Offenlegung des Ablöseanteils für den Vertragspartner.

§ 3

Zahlung des Ablösebetrages

3.1 Der Ablösebetrag ist mit Abschluss des Ablösungsvertrages fällig. Der Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluss vollständig zu zahlen.

3.2 Mit Zahlung des Ablösebetrages wird die künftige Beitragsforderung zu den im Ablösungsvertrag genannten Anlagen und Einrichtungen vorweg getilgt. Die vollständige Tilgung bewirkt, dass eine Beitragspflicht für das Grundstück nicht mehr entsteht.

§ 4

Inkrafttreten

4.1 Die Ablösebestimmungen treten mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Schorfheide, den 27.09.2017



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 25. Sitzung des Hauptausschusses vom 13.09.2017

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit

Verkauf einer Teilfläche, Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Teilfläche A

Vorlage: BA/0259/17

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt die Teilfläche A zur Größe von ca. 304 m² des Grundstücks Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 673 zu verkaufen.

Es wird weiterhin beschlossen, dass die Käufer die anteiligen Vermessungs- und Fortführungskosten sowie die Kosten des Grundstücksgeschäftes zu tragen haben.

Der Beschluss Nr. BA/0259/17 wurde, mit 7 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Verkauf einer Teilfläche, Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Teilfläche R

Vorlage: BA/0260/17

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt die Teilfläche R zur Größe von ca. 232 m² des Grundstücks Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 673 zu verkaufen.

Es wird weiterhin beschlossen, dass die Käufer die anteiligen Vermessungs- und Fortführungskosten sowie die Kosten des Grundstücksgeschäftes zu tragen haben.

Der Beschluss Nr. BA/0260/17 wurde, mit 7 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Ausbau der A 11, Verkauf von Flächen Gemarkung Finowfurt, Lichterfelde, Werbellin

Vorlage: BA/0261/17

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt das Kaufpreisangebot des Landesbetriebes

Straßenwesens Brandenburg, Dienststelle Stolpe, An der Autobahn A 11, 16540 Hohen Neuendorf, mit der „Variante 2“ anzunehmen.

Der Beschluss Nr. BA/0261/17 wurde, mit 7 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages, Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 1105 tlw.

Vorlage: BA/0262/17

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt die Vergabe eines Erbbaurechtes an dem Grundstück Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 1105, Parzelle 17. Das Erholungsgrundstück ist unbebaut. Der Erbbaurechtsnehmer ist berechtigt, die folgenden Bauwerke zu errichten:

- Bungalow (bis 40 m²),
- Terrasse (bis 10 m²),
- Nebengelass (wie vorherrschend üblich),
- abflusslose Schmutzwassergrube.

Es wird weiterhin beschlossen, dass der Erbbaurechtsnehmer die Kosten des Grundstücksgeschäftes, die Kosten der Vermessung und der Fortführung des Grundstücks im Liegenschaftskataster zu tragen hat.

Der Beschluss Nr. BA/0262/17 wurde, mit 7 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der
21. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 27.09.2017**

Öffentlicher Teil

Verwaltungsinterne Bestimmungen der Gemeinde Schorfheide über die Ablösung von Beiträgen für die Niederschlagswasserentsorgung
Vorlage: BA/0263/17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt „Verwaltungsinterne Bestimmungen der Gemeinde Schorfheide über die Ablösung von Beiträgen für die Niederschlagswasserentsorgung“ gemäß der beigefügten Anlage.

Der Beschluss Nr. BA/0263/17 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Neubau eines Sandfanges in Finowfurt
Vorlage: BA/0271/17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, für den Neubau eines Sandfanges in der Hauptstraße in Finowfurt, Bereich Baubetriebshof, Mittel in Höhe von 90.000 € aus dem Haushalt 2017 bereit zu stellen.

Der Beschluss Nr. BA/0271/17 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Widmung des Radweges an der L 238 zwischen der Ortslage Buckow, Ortsteil Lichterfelde und dem Ortsteil Altenhof
Vorlage: BA/0272/17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Widmung des Radweges an der L 238 zwischen der Ortslage Buckow, Ortsteil Lichterfelde, und dem Ortsteil Altenhof. Die Widmungsverfügung ist im Amtsblatt der Gemeinde Schorfheide bekannt zu machen (Anlage 1).

Der Beschluss Nr. BA/0272/17 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Stellvertretung im Amt
Vorlage: HA/0266/17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestellt den Bauamtsleiter, Herrn Bert Siegel, zum allgemeinen Stellvertreter im Amt.

Die Bestellung von Frau Manuela Brandt wird aufgehoben.

Die Stellvertretung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Hauptamtsleiterin, Angela Braun
2. Kämmerin, Waltraud Zander
3. Leiterin Ordnungs-, Schul- und Sozialamt, Peggy Sydow
4. Bauamtsleiter, Bert Siegel

Der Beschluss Nr. HA/0266/17 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Vertretung der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden
Vorlage: HA/0267/17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Schorfheide in den Wasser- und Bodenverbänden „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ durch

Herrn Bert Siegel, Bauamtsleiter, vertreten wird. In Abwesenheit des Bauamtsleiters wird die Gemeinde weiterhin durch Herrn Detlef Graw, Sachbearbeiter Gebäudemanagement, vertreten.

Der Beschluss Nr. HA/0267/17 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.


Auftragsvergabe Dorfgemeinschaftshaus Werbellin, Los 1, Rohbau
Vorlage: BA/0277/17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Auftrag für das Dorfgemeinschaftshaus Werbellin, Los 1, Rohbau an die Firma: Baugeschäft Guido Ney GmbH, Finowfurter Ring 5, 16244 Schorfheide, laut Angebot vom 15.09.2017 zu einem Auftragswert von 260.067,88 € zu vergeben.

Der Beschluss Nr. BA/0277/17 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.


Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil**Erinnerung an den Steuertermin 15. November 2017**

Die Gemeindekasse Schorfheide erinnert hiermit an die Zahlung für die Grundsteuer zum 15. November 2017. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt wird die Gewerbesteuer-vorauszahlung für das laufende Jahr fällig.

Sollte die offene Forderung nicht bis zum Fälligkeitstermin auf einem der Gemeindepkonten eingegangen oder bar in der Gemeindekasse eingezahlt worden sein, so wird das automatische Mahnverfahren eröffnet. Hierbei fallen Mahn- und Säumniszuschläge an. Wir bitten deshalb um pünktliche Begleichung der Forderung.

Bei erteilter Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat ist vom Kontoinhaber/Steuerpflichtigen dafür Sorge zu tragen, dass das angegebene Konto mit der entsprechenden Bonität ausgestattet ist. Gebühren für ggf. anfallende Rücklastschriften müssen ansonsten durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Bitte verwenden Sie für Überweisungen an die Gemeinde Schorfheide eine der folgenden Kontoverbindungen:

Deutsche Kreditbank**IBAN DE91 1203 0000 0010 5060 20**

BIC BYLADEM1001,

Commerzbank**IBAN DE83 1704 0000 0306 6727 00**

BIC COBADEFFXXX,

Berliner Volksbank**IBAN DE22 1009 0000 3599 2700 00**

BIC BEVODEBB

Sparkasse Barnim**IBAN DE10 1705 2000 2906 0000 03**

BIC WELADED1GZE.

Impressum

Herausgabe und Redaktion:

Gemeinde Schorfheide

Bürgermeister Uwe Schoknecht (V.i.S.d.P.)

Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Telefon: 03335 4534-18

Internet: www.gemeinde-schorfheide.deE-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de

Druck: Grill & Frank, Eberswalde

Auflage: 4.650 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.